

Die Produktqualität in der FBU-Versicherung

1. Vorbemerkung

2. Produktbeschreibung und Handling der Verträge

- 2.1 Das versicherte Interesse
- 2.2 Ermittlung der Versicherungssumme
- 2.3 Pämienabrechnung

3. Wording

- 3.1 Katastrophenschaden-Ausschluss
- 3.2 Versicherungsschutz bei erheblicher Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Beschränkungen
 - 3.2.1 Geltendes Recht nach den FBUB
 - 3.2.2 Mitversicherung durch Klauseln
- 3.3 Schadenbedingte Mehrkosten für Vorräte und Energiebezug während und nach einer Unterbrechung
 - 3.3.1 Ethylen-Beispiel
 - 3.3.2 Bezug von elektrischer Energie
- 3.4 Unzulänglichkeiten bei der Schadenberechnung
 - 3.4.1 Eingesparte Abschreibungen
 - 3.4.2 Schäden in Konzernen

4. Versicherungstechnik der FBU-Versicherung

- 4.1 Effekte bei der Prämienabrechnung gem. § 9 FBUB / Nachhaftungsklausel
- 4.2 Probleme bei Layerdeckungen

5. Schlußbemerkung

1. Vorbemerkung

Bei der heutigen Veranstaltung geht es in erster Linie um die Zukunft der FBU-Versicherung. Prämie, Risiko-Management und Markt sind von meinen Vorrednern ausführlich behandelt worden. Ich möchte mich heute mit der Produktqualität der FBU-Versicherung auseinandersetzen. Unter Produktqualität verstehe ich

- die Fähigkeit, ein Produkt erfolgreich verkaufen zu können,
- einfache Handhabung bei der laufenden Pflege des Produktes,
- Eindeutigkeit und Transparenz des Produktes,
- keine Gewährleistungsprobleme.

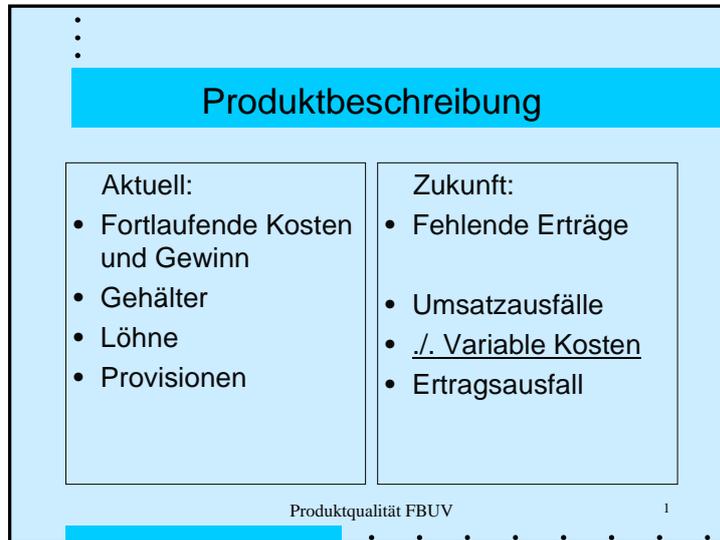
Sie werden sich an dieser Stelle sicher fragen, was hat Gewährleistung mit Versicherungsschutz zu tun. Im weiteren Verlauf des Vortrages werden Sie feststellen, dass ein schlechtes Produkt bei der Schadenberechnung höhere Kosten verursachen kann und ein mit Mängeln behaftetes Produkt wie zum Beispiel bei einer verunglückten Layerdeckung Schadenersatz-Zahlungen auslösen kann.

2. Produktbeschreibung und Handling der Verträge

2.1 Das versicherte Interesse

Wenn man das Produkt FBU-Versicherung erfolgreich verkaufen will, so muss man bei der Produktbeschreibung deutlich machen, was das Produkt beinhaltet. Zunächst ein Blick zurück: Als im Jahre 1955 die FBUB formuliert wurden, hatten die Verfasser ein traditionelles und nationales Rechnungswesen vor Augen, das den Prinzipien Vorsicht und Gläubigerschutz entsprach. In dieses Umfeld hinein wurden die FBUB formuliert. Inzwischen sind mehrere Reformen im Bereich der Rechnungslegungsvorschriften bis hin zur 4. und 7. EU-Richtlinie und damit eine Harmonisierung im Rahmen der Europäischen Union erfolgt, ohne dass dies Konsequenzen für die FBUB hatte. Alleine die Tatsache, dass die BU-Versicherung immer noch als die Versicherung fortlaufender Kosten und des entgehenden Gewinnes verkauft wird, zeigt, wie tief verwurzelt in der Versicherungswirtschaft das Denken in diesen Kategorien ist. Karl Hax hat bereits 1949 und auch 1965 in seinen Büchern zur Betriebsunterbrechungsversicherung deutlich gemacht, dass es sich um eine Ertrags-

ausfallversicherung handelt. Nicht *weiterlaufende* Kosten führen bei einer Betriebsunterbrechung zu einem Schaden, sondern die Tatsache, dass **keine Erträge** mehr erzielt werden können.



Wenn also die FBU-Versicherung erfolgreich verkauft werden soll, gilt es als erstes, das versicherte Interesse sauber zu definieren und darauf abzustellen, dass es sich um eine Ertragsausfallversicherung handelt. Eine Tendenz in diese Richtung ist daran erkennbar, dass einige Versicherer auf der Basis der FBUB neu formulierte Bedingungen inzwischen als „Ertragsausfallversicherungen“ überschreiben. Leider entspricht dann der Inhalt jedoch nicht mehr den in den Überschriften geweckten Erwartungen.

Damit soll aber nicht gesagt sein, dass der durch die FBUB beschriebene Versicherungsschutz nicht mehr zeitgemäß ist. Im Gegenteil: die Versicherung des Brutto- oder Rohertrages bis zur Wiederherstellung der vollen Umsatzleistung ist als Grundkonzeption hervorragend geeignet, die Bedürfnisse der Versicherungsnehmer zu erfüllen. Meine Kritik bezieht sich also nur auf die Darstellung in der Bedingungen, nicht auf den materiellen Versicherungsschutz.

2.2 Ermittlung der Versicherungssumme

Die Vorschriften des § 4 Abs.2 FBUB und das Summenermittlungsschema des VdS dürfte Ihnen bekannt sein. Damit ist aber auch sicherlich bekannt, wie schwierig und zeitaufwendig sich im Einzelfall die Ermittlung des Versicherungswertes darstellt.

Als weiteres Problem ergibt sich dann auch noch die Notwendigkeit, bei Verträgen mit einjähriger Haftzeit die Versicherungssumme für mindestens zwei Jahre im Voraus zu prognostizieren. Bei mehrjährigen Haftzeiten verlängert sich der Prognosezeitraum entsprechend. Nur wenige Fachleute bei den Gesellschaften sind überhaupt in der Lage, anhand eines Jahresabschlusses eines größeren Unternehmens einen korrekten Versicherungswert zu ermitteln. Durch die Möglichkeit der Unternehmen, nunmehr neben dem Gesamtkostenverfahren auch das Umsatzkostenverfahren bei der Bilanzierung zu verwenden, wird die Versicherungswertermittlung weiter verkompliziert. Jetzt ist es alleine aufgrund eines Jahresabschlusses gar nicht mehr möglich, den Versicherungswert zu ermitteln. Bei der Berechnung des Materialeinsatzes muss auf Buchführungszahlen des Versicherungsnehmers zurückgegriffen werden, die für einen Versicherer kaum zugänglich sein dürften.

Immer wieder wird inzwischen diskutiert, inwieweit der Umsatz den klassischen Versicherungswert nach den FBUB ablösen kann. Dass dies möglich ist, beweist die zunehmende Anzahl von Verträgen, die auf Umsatzbasis abgeschlossen werden. Leider sind die Verfahren zur Ermittlung einer bedarfsgerechten Prämie für Umsatzpolicen noch nicht ausreichend standardisiert; da ich mich mit dieser Problematik gerade sehr intensiv beschäftige, kann ich Ihnen in Aussicht stellen, dass auch hier eine brauchbare Lösung möglich erscheint. Ich glaube deshalb, dass in Zukunft die Tendenz zur Umsatzpolice, verbunden mit einer Höchstentschädigung, gehen wird. Dabei kann die Prämie nach Entwicklung entsprechender Verfahren auf der Basis des Vorjahresumsatzes errechnet werden.



Diese Entwicklung wird auch im Hinblick auf den internationalen Vergleich notwendig, da nur bei einer identischen Prämienbemessungsgrundlage eine Vergleichbar-

keit der Prämiensätze gewährleistet ist. Die besondere Definition des Versicherungswertes in den FBUB hat diese Vergleichbarkeit zumindestens teilweise beeinträchtigt.

2.3 Prämienabrechnung

In Ziffer 2.2 ist das Stichwort Prämie bereits angeklungen. An dieser Stelle soll die Prämienabrechnung gemäß § 9 FBUB / Nachhaftungsklausel angesprochen werden. Insbesondere bei Verträgen mit mehrjähriger Haftzeit wird jedes Jahr eine Zwei- bzw. Dreijahressumme abgerechnet. Wenn dann noch Summenänderungen hinzukommen, gerät der Vorgang leicht in den Schwierigkeitsgrad einer Mathematik-Klausur in einem Leistungskurs der Oberstufe. Bei den zunehmenden und immer stärker im Vordergrund stehenden Personalkosten in der Versicherungswirtschaft kann und will sich wohl in Zukunft niemand mehr einen solchen Aufwand leisten. Hier müssen entscheidende Vereinfachungen erfolgen. Die Vorgehensweise in der mittleren FBU-Versicherung zeigt meiner Ansicht nach die richtige Richtung.

3. Wording

Neben dem Verkauf und dem Handling des Produktes kommt dem Wording für die Produktqualität sicherlich eine zentrale Rolle zu. Schlechtes Wording führt nicht nur zu einer höheren Schadenbelastung, sondern in der Regel auch zu Unzufriedenheit bei der Schadenregulierung und zu vermeidbaren juristischen Auseinandersetzungen. Hinzu kommt, dass derzeit geradezu inflationäre Entwicklungen im Hinblick auf die Neuformulierung von besonderen Bedingungen und Klauseln zu beobachten sind. Gerade bei Maklern scheint es besonders beliebt zu sein und als Leistungs- und Qualitätsmerkmal zu gelten, wenn die jeweiligen Maklerbedingungen „schwererwichtiger“ und damit umfangreicher sind als die der Konkurrenz. Quantität geht hier meistens zu Lasten der Qualität. Somit kann das Ziel für die Zukunft insbesondere unter Berücksichtigung der zunehmenden Internationalisierung der Märkte nur lauten, die Bedingungen zu verschlanken und im internationalen Geschäft zu vereinheitlichen.

Ich habe nicht vor, Ihnen heute neue Bedingungen zur Betriebsunterbrechungsversicherung zu präsentieren. Dies wäre sicherlich eine interessante Aufgabe für die

Zukunft. Ich muß mich, besonders auch im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen darauf beschränken, einige Mängel in den FBUB aufzuzeigen.

3.1 Katastrophenschaden-Ausschluss

⋮

FBU-Schäden nach Katastrophen

Wortlaut der FBUB:

§2 Abs. 4: Als Sachschäden gelten nicht:

- a) Schäden durch Krieg, innere Unruhen, Erdbeben
- b) Schäden durch Zerstörung von Akten, Plänen pp
- c) Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Strom

Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen sind vers.

Aus solchen Vorgängen entstehende Brand- oder Explosionsschäden sind jedoch Sachschäden im Sinne des Nr. 1.

Produktqualität FBUV 3

Bei dieser Abbildung handelt es sich um die Kurzfassung der vom VdS vertriebenen FBUB. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass unter *c) Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Strom* der nachfolgende Text wieder ausgerückt ist.

Damit bezieht sich der Wiedereinschluss aber auf alle Ausschlüsse von a) – c) und damit auf Brände durch Erdbeben, Krieg und innere Unruhen.

Ursprünglich hatten die Verfasser der FBUB beabsichtigt, den Wiedereinschluss natürlich nur auf Brände nach Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Strom zu beziehen. Es kann nicht gewollt sein, dass z.B. durch Erdbeben oder durch Krieg entstehende Brand- oder Explosionsschäden einen ersatzpflichtigen FBU-Schaden auslösen können.

Vermutlich ist es bei einem Neusatz der FBUB durch den VdS zu dieser falschen Formatierung gekommen, die im Zweifel fatale Auswirkungen haben kann. Nicht alle Versicherer verwenden diese Formatierung des § 2 Abs. 4 FBUB. Insbesondere dann, wenn die Bedingungen im eigenen Hause neu bearbeitet oder auch nur neu gesetzt wurden, findet sich der Fehler nicht. Die derzeit vom VdS vertriebenen Bedingungen sind wieder korrigiert, es ist mir jedoch nicht bekannt, wieviele von den

falschen Exemplaren in Umlauf gebracht wurden. Ich kann den einzelnen Versicherern nur empfehlen, die von ihnen verwendeten FBUB auf dieses Problem hin zu prüfen.

3.2 Versicherungsschutz bei erheblicher Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Beschränkungen

Der Ausschluss in den FBUB und auch der inzwischen häufig zu findende Wiedereinsschluss dieses besonderen Risikos birgt sehr viele Fragezeichen und Auslegungsprobleme. Ich halte es deshalb für notwendig, die einzelnen Aspekte an dieser Stelle näher zu erörtern.

3.2.1 Geltendes Recht nach den FBUB

Gemäß § 3 Abs. 2 der FBUB gilt folgender Ausschluss:

Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen

Lassen Sie mich hier zunächst eine vermeintlich einfache Frage stellen:

...

Behördliche Beschränkungen

- Wann liegt eine erhebliche Vergrößerung eines Unterbrechungsschadens vor?
- 10% ?
- 20% ?
- 1 Mio ?
- 10 Mio ?

Produktqualität FBUB 4

Bei dem durch die Anwesenden repräsentierten Fachwissen dürfte es nicht schwierig sein, eine angemessene Antwort zu finden und sei es nur durch Mehrheitsentscheid. Vielleicht können wir ja dieses Thema in der anschließenden Diskussion vertiefen.

Vielleicht ein Hinweis zu einer möglichen Lösung: Von Römer/Langheid, Kommentar zum VVG, Anmerkung 18 zu § 64 wird die Rechtsprechung dahingehend zitiert, dass als erheblich eine Abweichung (bei Sachverständigengutachten) in einer Schwankungsbreite von etwa 15–25 % angenommen werden kann. Sie schränken jedoch ein, dass zumindest bei größeren absoluten Beträgen ab DM 100.000,- eine erhebliche Abweichung bei 15 %, vielleicht auch schon bei 10 % anzusetzen ist.

Ist dann bei einem Betriebsunterbrechungsschaden von
eine Erhöhung des Schadens um
also noch eine unerhebliche Schadenvergrößerung?

DM 100 Mio.

DM 10 Mio.

Ich meine jedenfalls, bevor wir diese Frage durch ein Gericht in einem konkreten Fall entscheiden lassen, dass es sinnvoller wäre, die Vorschrift in den FBUB zu konkretisieren.

Aber nicht nur die Auslegung des Begriffes „erheblich“ bereitet Schwierigkeiten bei der Beurteilung von Schäden durch behördliche Beschränkungen. Auch die Frage, wann denn eine solche Beschränkung vorliegt, kann unter vielfältigen Aspekten gesehen werden:

•
•

Behördliche Beschränkungen

- Rechtslage nach den FBUB:
 - Liegt eine behördliche Beschränkung vor
 - wenn während des Genehmigungsverfahrens in dieser Richtung geprüft wird ?
 - wenn das Genehmigungsverfahren länger andauert ?
 - wenn die Behörde Vorstellungen äußert ?
 - wenn die Behörde einen Bescheid erlässt ?
 - wenn der Bescheid dem VN zugeht ?
 - wenn der Bescheid rechtswirksam wird ?
 - was ist, wenn der VN klagt?

Produktqualität FBUV 5

Auch hier gibt es sicher nicht nur eine, sondern mehrere Antworten. Zu beachten ist, dass wir es ja im Gegensatz zur Feuersachversicherung mit einem gedehnten Versicherungsfall in der FBU-Versicherung zu tun haben und damit die Frage des Zeitpunktes von erheblicher Bedeutung ist. In der Feuerversicherung kann man in Ruhe abwarten, ob und warum eine behördliche Anordnung rechtskräftig wird. Bei der

FBU-Versicherung dagegen ist es möglicherweise beachtlich, ob ein Versicherungsnehmer durch sein Verhalten, z.B. durch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht, hier versucht, Einfluß zu nehmen.

Im Übrigen spricht einiges dafür, den Zeitpunkt der Rechtskraft der behördlichen Beschränkung als Beginn zu präferieren. Sicher ist auf jeden Fall, dass die Verlängerung eines Genehmigungsverfahrens noch nicht als behördliche Beschränkung zu interpretieren ist.

3.2.2 Mitversicherung durch Klauseln

Wenn Sie nun glauben, dass die Mitversicherung dieses Risikos die Probleme, die wir unter Ziffer 3.2.1 besprochen haben, löst, so muß ich Sie enttäuschen. Zwar spielen diese Probleme nicht mehr die entscheidende Rolle, dafür werden jedoch neue geschaffen.

Betrachten wir zunächst den üblichen Wortlaut für die Mitversicherung solcher Schäden:

•
•
•

Behördliche Beschränkungen

- Mitversicherung von Ausfallschäden durch behördliche Beschränkungen
Wortlaut der Standardklausel:
 1. Abweichend von § 3 Nr.2 b FBUB haftet der Versicherer im Rahmen der Deckungserweiterung auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen erheblich vergrößert wird.
 2. Der Einschluss gemäß Nr. 1 gilt nicht, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf **Sachen** beziehen, die nicht von einem Sachschaden betroffen sind.

Produktqualität FBUV 6

Aus dieser Formulierung ergeben sich folgende Fragen:

- Was ist eine vom Schaden betroffene Sache bzw. Anlage ?

- Muss die Sache / Anlage vor dem Brand schon vorhanden gewesen sein?

Lassen Sie mich dies bitte durch ein konkretes Beispiel verdeutlichen:

In einer Sondermüllverbrennungsanlage in Hessen kommt es nach einem Kurzschluss durch Ionisierung der Luft in den Schaltschränken der Mittelspannungsebene zu einem Schadenfeuer, dass auf die gesamte Mittelspannungsanlage übergreift. Entsprechend der Konzeption der Anlage springen die Diesel der Notstromversorgung an. Die Betriebsleitung wundert sich allerdings darüber, dass die Notstrom-Diesel sich nach wenigen Sekunden Laufzeit wieder abschalten. Was war geschehen:

Die Einspeisung der von den Notstrom-Dieseln erzeugten elektrischen Energie erfolgt auf der Mittelspannungsebene. Da jedoch sämtliche Schaltschränke und Verteilungen in diesem Bereich verbrannt waren, bzw. gerade brannten, konnte die Einspeisung des Notstromes natürlich nicht erfolgen.

Damit kam es zu einem Not-Aus der Anlage, verbunden mit der Bildung einer schwarzen Wolke, die anschließend über Darmstadt trieb. Nicht zuletzt das Interesse in der Bevölkerung für diesen Vorgang hatte zur Folge, dass sich die Behörde bei der Genehmigung für die Wiederinbetriebnahme (die Betriebsgenehmigung war durch den Störfall erloschen) sehr viel Zeit ließ und sehr gründlich prüfte. Ergebnis der Prüfung war, dass die Behörde die Errichtung einer zweiten Notstrom-Versorgungsanlage forderte, die unmittelbar auf der Ebene der einzelnen Verbraucher einspeist. Damit sollte für die Zukunft sicher gestellt werden, dass sich der Störfall in dieser Form nicht mehr wiederholt.

Die am Vertrag beteiligten Versicherer waren jedoch unterschiedlicher Auffassung darüber, ob diese Forderung der Behörde nach Einbau einer zusätzlichen Notstromversorgung und die damit verbundene Vergrößerung des Schadens unter die vertraglich vereinbarte Klausel fiel. Danach war nämlich Voraussetzung, dass die „Sache“ vom Schaden betroffen war.

Meiner Ansicht nach wird der Sinn der Mitversicherung solcher Schäden ausgehöhlt, wenn bei jeder, aufgrund behördlicher Forderungen, neu hinzukommenden Sache zu einer Anlage die Anwendbarkeit der Klausel verneint wird. Dann sind nämlich erhebliche Schadenvergrößerungen durch behördliche Beschränkungen

nicht mehr denkbar. Damit wird auch klar, dass die Formulierung „Sache“ nur im Sinne einer übergeordneten Produktionsanlage verstanden werden kann. Nicht mehr Gegenstand der Deckung sind dann nur noch Schäden durch behördliche Beschränkungen bei anderen, weiteren Anlagen des gleichen Betreibers. Wenn also der Versicherungsnehmer eine weitere Sondermüllverbrennungsanlage in Bayern unterhält und diese ebenfalls aufgrund der Nachrüstung mit einer weiteren Notstrom-Versorgung abgeschaltet werden muss, dann kann dieser Schaden nicht mehr unter die Erweiterung des Versicherungsschutzes subsummiert werden.

Damit wird aber auch klar, dass die bisherige Formulierung in der Klausel änderungsbedürftig ist, um im Schadenfall solchen Auslegungsproblemen vorzubeugen.

3.3 Schadenbedingte Mehrkosten für Vorräte und Energiebezug während und nach einer Unterbrechung

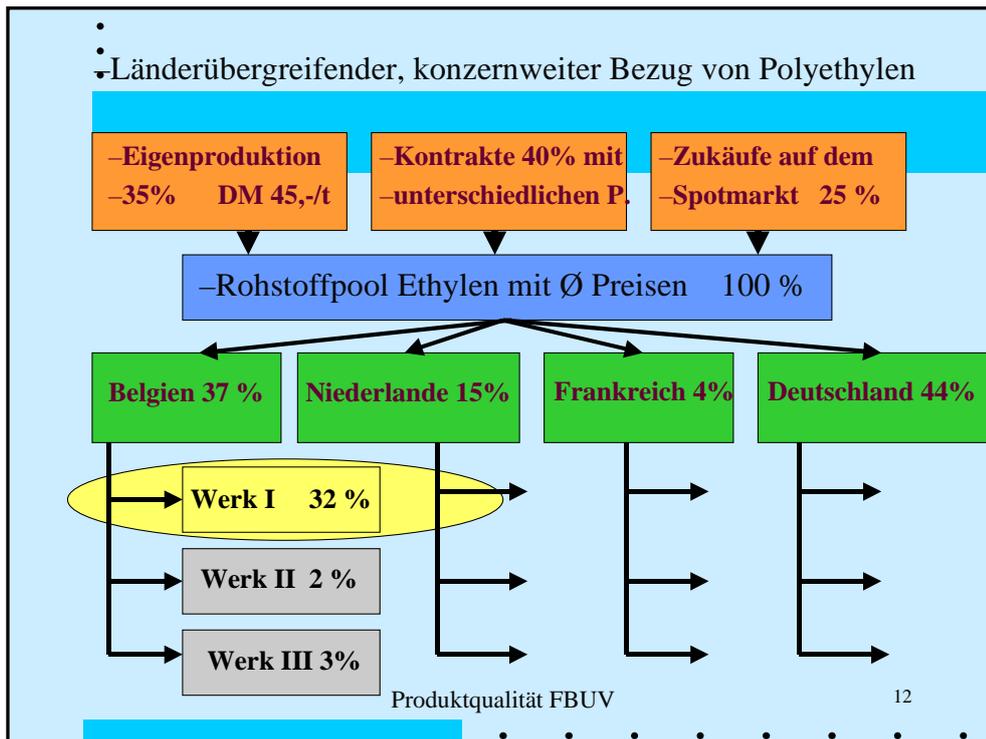
Die FBUB sind inzwischen durch eine Vielzahl von Zusatzpositionen im Versicherungsschutz ergänzt worden. Diese Erweiterungen erfolgten in den letzten drei Jahren. Dies ist verwunderlich, da schon Karl Hax 1965 darauf hingewiesen hat, dass in den FBUB entsprechende Deckungslücken vorhanden sind. Wie die nachstehenden Beispiele zeigen, sind immer noch nicht alle Lücken geschlossen worden.

3.3.1 Ethylen-Beispiel

Das folgende Beispiel basiert auf einem eingetretenen Schaden im Bereich der Chemischen Industrie. Wie Sie aus der Abbildung ersehen, bezieht dieser Chemiekonzern Ethylen aus verschiedenen Quellen und bringt diesen Rohstoff dann in einen sogenannten Ethylen-Pool ein. Aus dem Ethylen-Pool werden dann die Länder

- Belgien
- Niederlande
- Frankreich und
- Deutschland

mit den jeweils dort vorhandenen Werken versorgt.



Im Jahre 1989 kam es zu einer schweren Explosion mit dreijähriger Betriebsunterbrechung in dem in Belgien gelegenen Werk I mit der Folge, dass 32 % des Gesamt-Ethylen-Verbrauches des Konzerns wegfielen. Damit musste die komplette Einkaufspolitik geändert werden. In erster Linie fielen die Zukäufe auf dem günstigen Spotmarkt weg. Darüber hinaus wurden einige Kontrakte mit Mehrkosten gekündigt. Diese Mehrkosten für die Auflösung der Kontrakte waren versichert unter der Position „Kosten aus Abnahmeverpflichtungen“.

Was geschah aber nun mit dem Ethylen-Preis für die Gruppenmitglieder nach Wegfall des günstigen Spotmarktes?

Der sich für den Rest der im Konzern verarbeitenden Ethylen-Betriebe ergebende Durchschnittspreis stieg innerhalb der nächsten zwei Jahre um durchschnittlich 15 %-Punkte. Damit entstanden dem Konzern

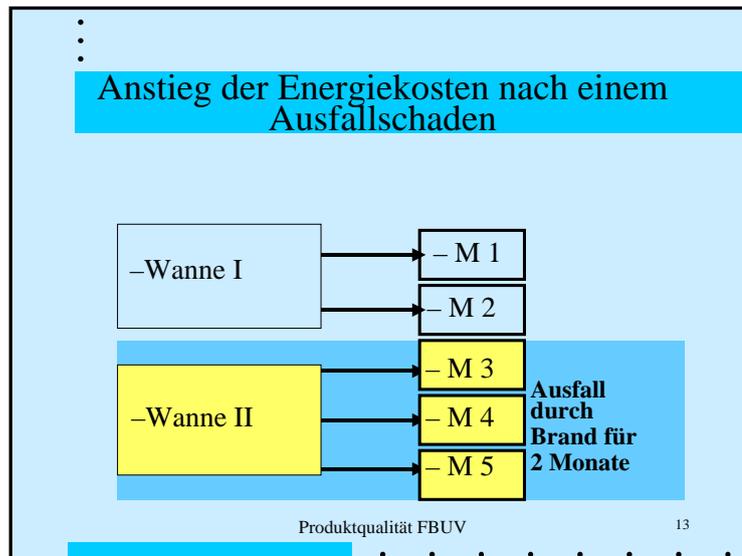
Mehrkosten von insgesamt:

DM 3,5 Mio.

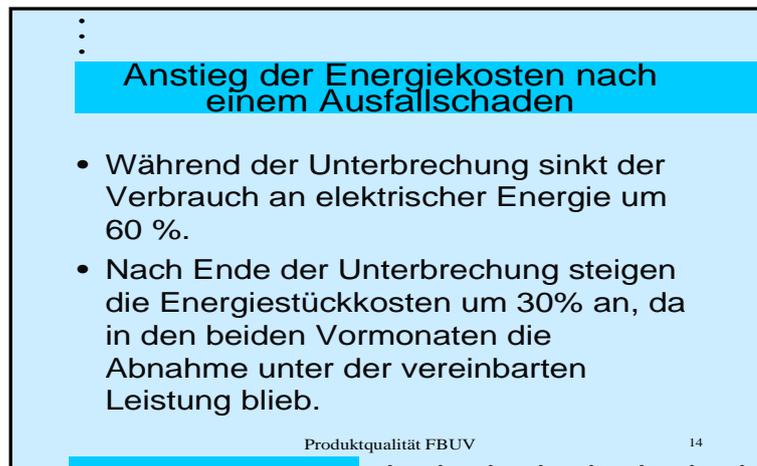
Für diese tatsächlich rein schadenbedingten Mehraufwendungen bestand damals kein Versicherungsschutz.

3.3.2 Bezug von elektrischer Energie

Ein viel einfacheres Beispiel ergibt sich aus der vertraglichen Struktur der heutigen Energieliefer-Verträge in der Industrie. In einer Glashütte ergab sich nach einem Ausfall der Wannennlinie 2 durch Brand folgende Situation:



Die Energiekosten entwickelten sich während und nach der Unterbrechung wie folgt:



Diese Variante ist grundsätzlich immer bei Energie-intensiven Betrieben denkbar, wenn die verbrauchte Menge von der Planmenge des Referenz-Zeitraumes erheblich abweicht.

Nach den FBUB besteht auch bei den gängigen Deckungserweiterungen hierfür kein Versicherungsschutz. Damit wird deutlich, dass für diese Form der Mehrkosten auf jeden Fall ein Bedarf auf Mitversicherung besteht.

3.4 Unzulänglichkeiten bei der Schadenberechnung

Während Mängel bei der Formulierung von Bedingungen entweder zu Lücken im Versicherungsschutz oder aber zu Problemen bei der Auslegung führen, sollen als Unzulänglichkeiten hier solche Fälle bezeichnet werden, die bei der Schadenregulierung zu einer Verteuerung zu Lasten des Versicherers führen. In der Schadenregulierungspraxis haben sich in den letzten Jahrzehnten zwei Fälle herauskristallisiert, die in der Regel zu einer überhöhten Entschädigungsleistung führen. Der Versicherungsnehmer erhält mehr entschädigt, als tatsächlich an Schaden eingetreten ist.

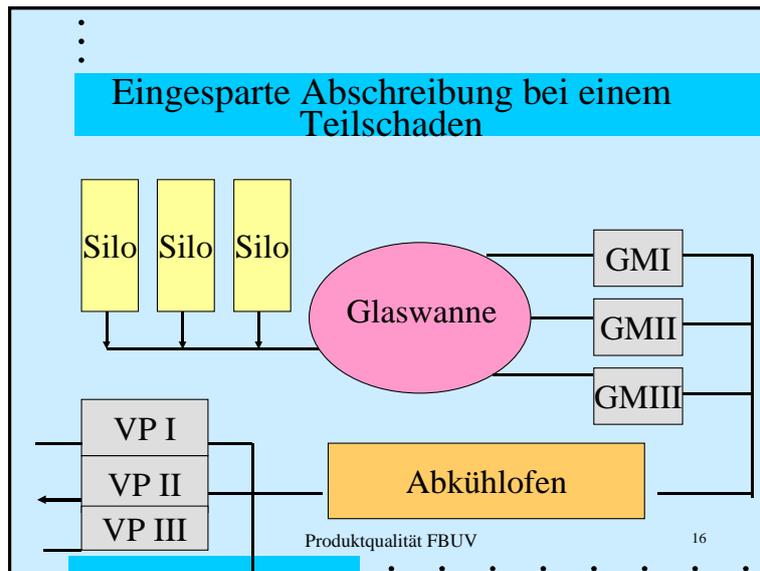
3.4.1 Eingesparte Abschreibungen

Im § 6 Abs. 2 und 3 FBUB sind hierzu folgende Regelungen enthalten:

§ 6 Abs. 2: Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.

§ 6 Abs. 3: Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.

Lassen Sie mich an dem nachfolgenden Beispiel aus der Glasindustrie zeigen, wie sich derzeit in der Praxis die Schadenberechnung darstellt und welche Differenzen entstehen, wenn die Einsparung auf der Basis des § 6 Abs. 2 so berechnet würde, wie sie wirtschaftlich korrekt wäre.



Aus dieser Abbildung ersehen Sie die Produktionsstruktur einer Glashütte. Es steht lediglich eine Glaswanne zur Verfügung, die von drei Silos gespeist wird und drei Glasmaschinen mit flüssigem Glas versorgt. Die in den Glasmaschinen produzierten Hohlgläser werden einem gemeinsamen Abkühlofen zugeführt, der wiederum drei verschiedene Verpackungsmaschinen beschickt, in denen die Ware dann palettiert wird.

Für dieses Beispiel wird angenommen, dass durch einen Brandschaden der Abkühlofen schwer beschädigt worden ist und es zu einem dreimonatigem Produktionsaußfall kommt. Die kalkulatorischen Abschreibungen sollen betragen:

...

Abschreibungen pro Monat

• Siloanlage	150
• Glaswanne	300
• Glasmaschinen	450
• Abkühlofen	200
• Verpackungsmaschinen	240

Produktqualität FBUV 17

Nach der derzeit herrschenden Meinung wird infolge alleiniger Betrachtung des § 6 Abs. 3 FBUB davon ausgegangen, dass nur bei direkt vom Sachschaden betroffenen Gegenständen eine Abschreibung eingespart sein kann. Dabei wird übersehen, dass auch die anderen, schadenbedingt stillstehenden Maschinen in dieser Zeit keinem Verschleiß unterliegen und damit der Werteverzehr deutlich geringer ist als im Fall der Produktion.

In der nachfolgenden Abbildung sehen Sie die Ermittlung der eingesparten Abschreibungen auf der Basis der derzeit herrschenden Meinung (FBUB) und auf der Basis des § 6 Abs. 2 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Begründbarkeit der Abschreibungen:

Berechnung der Einsparung		
• Prämisse:		
– 75 % Verschleißabschreibung		
– 25 % andere Abschreibungsursachen (fortlaufend)		
• Einsparung bei 3 Monaten Stillstand		
	Praxis	gem. § 6(2)FBUB
– Silo	-	450
– Glaswanne	-	675
– Glasmaschinen	-	1.012,5
– Abkühlöfen	600	600
– VP-Maschinen	---	<u>1.012,5</u>
• Summe	<u>600</u>	<u>3.750</u>

Produktqualität FBUB 18

Die derzeitige Vorgehensweise in der Praxis ist nur so zu erklären, dass bei der Formulierung der FBUB im Jahre 1955 wahrscheinlich die Verfasser aufgrund der damals noch nicht sehr weit entwickelten allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und des in diesem Zusammenhang etwas diffusen Begriffes der Abschreibungen lediglich verhindern wollten, dass die Abschreibung für zerstörte Wirtschaftsgüter weiter entschädigt wird. Dabei ist wohl die Formulierung des § 6 Abs. 3 misslungen, was wiederum dazu geführt hat, dass diese Vorschrift in der eben beschriebenen, falschen Weise ausgelegt wird. An keiner Stelle der FBUB wird jedenfalls gesagt, dass im Umkehrschluss alle anderen Abschreibungen zu entschädigen sind. Und genau dieser in der Praxis inzwischen durchgeführte Umkehrschluss ist das Problem, da er den § 6 Abs. 2 FBUB nicht berücksichtigt.

Beachtet man jedoch die Formulierung des § 6 Abs. 2 und das Bereicherungsverbot in Abs. 5 des § 6, so wird klar, dass es nicht sein kann, wenn bei einer Fließfertigung eine Station einer Fertigungsanlage von einem Schaden betroffen ist, der dazu führt, dass die gesamte Anlage steht, dass dann die Abschreibung für die gesamte übrige Fertigungsstraße entschädigt wird, obwohl aufgrund des Stillstandes der Anlage die nutzungs- bzw. verschleißbedingte Abschreibung eindeutig entfällt.

Auch hier besteht dringender Bedarf nach Klarstellung in den Bedingungen.

3.4.2 Schäden in Konzernen

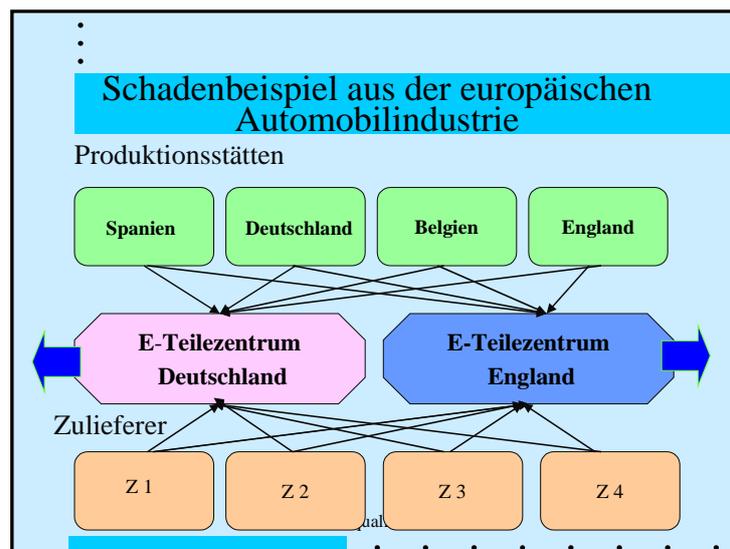
Unzulänglichkeiten bei der Schadenberechnung in Konzernen können sich daraus ergeben, dass nur Teile eines Konzerns im Rahmen einer Police versichert sind, während andere Konzernbereiche anderweitigen Versicherungsschutz genommen haben. Bei dieser Konstellation kann es im Schaden dazu führen, dass Vorteile bei den nicht versicherten Unternehmen entstehen, die nicht gegengerechnet werden können und per saldo dazu führen, dass der Konzern insgesamt eine höhere Entschädigung erhält, als der tatsächlich entstandene Schaden ausmacht.

Dies soll anhand eines Beispiels eines Schadens aus der Automobil-Industrie, der nun schon rund 20 Jahre zurückliegt, deutlich gemacht werden.

Der Automobil-Konzern verfügt u. a. über Produktionsstätten in

- Spanien,
- Deutschland,
- Belgien und
- England,

die neben der Neuproduktion auch zwei Ersatzteil-Zentren in Deutschland und in England bedienen. Außerdem liefern Zulieferer an diese beiden Ersatzteil-Zentren.



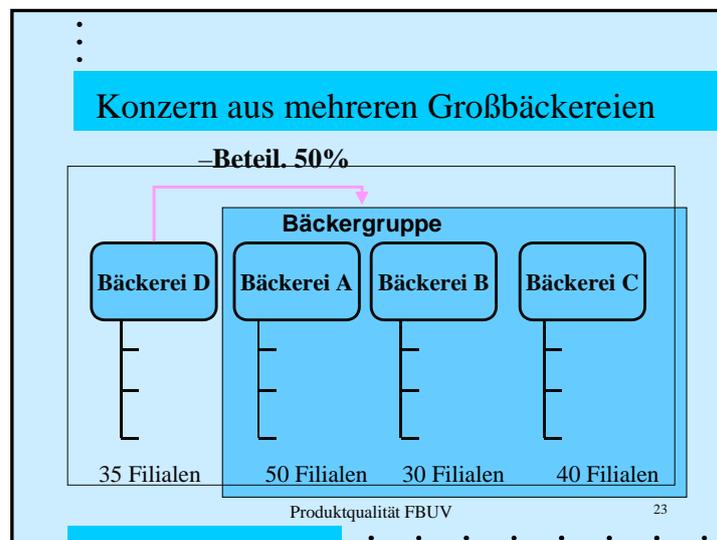
Das Ersatzteil-Zentrum in Deutschland versorgt die Einzelhändler in Deutschland und in den Benelux-Ländern, während das Ersatzteil-Zentrum in England die skandinavischen Länder, England und Irland bedient.

Durch ein Schadenfeuer wird das Ersatzteil-Zentrum in Deutschland zerstört und es kommt zu einer längeren Unterbrechung. Während dieser Zeit wird die Ersatzteil-Versorgung der Vertragshändler in Deutschland und Benelux vom Ersatzteil-Zentrum in England übernommen. Es entstehen zwar erhebliche Mehrkosten für Transport und Logistik, aber letztendlich erleidet das Unternehmen aus Konzernsicht keinen Ausfallschaden.

Die vom Schaden betroffene Police ist so gefasst, dass nur die in Deutschland gelegenen Betriebsstellen dieses Automobil-Herstellers in einem FBU-Vertrag auf der Basis der FBUB versichert gelten. Hinzu kommt, dass die nationalen Gesellschaften selbständige juristische Personen sind und nur über Kapitalverflechtungen miteinander in Verbindung stehen. Sie stehen zwar auch unter einheitlicher Leitung, so dass die Vorschriften über die Durchführung der Konzern-Rechnungslegung erfüllt sind, dies hat jedoch keine Bedeutung für die FBU-Schadenberechnung. Im konkreten Fall macht das Ersatzteil-Zentrum Deutschland einen Ausfallschaden in Höhe von mehreren 100 Mio. DM geltend. Auf die Geltendmachung der wesentlich geringeren Mehrkosten in England wird großzügig verzichtet.

Aufgrund der Formulierungen in den FBUB und im Vertrag war es nicht möglich, die Gesamtwirkung auf den Konzern zu berücksichtigen. Das Ersatzteil-Zentrum Deutschland wurde wie ein selbständiges Unternehmen behandelt; somit musste der Ausfallschaden komplett entschädigt werden.

Ein ähnlicher, bei weitem nicht so teuer und auch wesentlich einfacher gelagerter Fall entstand kürzlich in Deutschland in einem kleineren Konzern, der aus mehreren Großbäckereien besteht. Aus der nachfolgenden Abbildung ersehen Sie die Struktur:



Nach einem Großbrand bei der Bäckerei A konnten die bisher von dort versorgten 50 Filialen nicht mehr beliefert werden. Durch logistische Maßnahmen und provisorische Zusatzproduktion bei den beiden Produktionsbetrieben B und C gelang es mit Unterstützung des außerhalb des Konzerns liegenden Herstellers D, die Versorgung der 50 Filialen im Wesentlichen sicherzustellen. Es kam nur zu geringen Umsatzausfällen.

Im bestehenden FBU-Vertrag der „Bäckerei Gruppe“ waren nur die Bäckereien:

- A
- B
- und
- C

erfasst. Die Firma D war separat versichert, obwohl eine konzernmäßige Verflechtung bestand.

Bei der Schadenberechnung wurden die im Bereich der Produktionsstätten B und C entstandenen Schadenminderungsaufwendungen übernommen, während der dort entstandene zusätzliche Umsatz mit dem bei A entstandenen Umsatzausfall verrechnet wurde.

Die Lieferungen der Firma D konnten jedoch nicht auf den Umsatz bei A angerechnet werden, sondern wurden als Zukauf eines fremden Unternehmens bewertet, mit der Folge, dass dieser Zukauf mit ca. 80 % des Ladenverkaufspreises bezahlt werden musste. Dadurch erzielte die Firma D während der Unterbrechungszeit eine enorme Umsatzsteigerung mit entsprechender Wertschöpfung und Gewinnentwicklung.

Wären alle vier Unternehmen in einem gemeinsamen Vertrag versichert gewesen oder aber würden die FBUB eine entsprechende Vorschrift für die Anrechnung solcher Vorgänge beinhalten, so wäre der mit rd. **DM 8 Mio.** abgerechnete Schaden sicherlich um knapp **DM 1 Mio.** niedriger ausgefallen.

4. Versicherungstechnik in der FBU-Versicherung

In diesem Abschnitt meines Vortrages möchte ich zum einen Punkte ansprechen, wo durch unzureichende Formulierung in den Bedingungen Manipulationsmöglichkeiten für die Versicherungsnehmer bestehen und zum anderen auf eine Gefahr bei mangelnder Gestaltung von Layerdeckungen hinweisen.

4.1 Effekte bei der Prämienabrechnung gem. § 9 FBUB/Nachhaftungsklausel

Betrachten wir zunächst den entsprechenden Wortlaut der Bedingungen:

⋮

Effekte bei Verlängerung der Meldefrist gem. § 9 FBUB / Nachhaftungsklausel

- Wortlaut der FBUB:
 - Erweist sich im Schadenfall, dass die für das *abgelaufene Jahr* gemeldete Summe niedriger war als der Versicherungswert, so ermäßigt sich die Entschädigung.....

Produktqualität FBUV 9

Unverständlicherweise wird alleine auf die für das abgelaufene Jahre gemeldete Versicherungssumme abgestellt. Dies hat folgende Wirkung:

⋮

Effekte bei Verlängerung der Meldefrist gem. § 9 FBUB / Nachhaftungsklausel

Je länger die Frist, um so stumpfer die Klinge:

–Meldung 97 –Meldung 98

–1997 –1998 –1999

–Nur in diesen Zeiträumen sind Sanktionen möglich

Produktqualität FBUV 10

Man sieht hier recht deutlich, dass nur für einen Bruchteil des Versicherungsjahres die Möglichkeit besteht, eine eventuell falsche Meldung zu bestrafen. In der Praxis ist feststellbar, dass die Meldefristen immer weiter verlängert werden, mit der Begründung, dass Jahresabschlüsse noch nicht vorliegen und deshalb keine Versicherungswertermittlung erfolgen kann. Erinnern Sie sich bitte in diesem Zusammenhang an meine Kritik in Abschnitt 2 des Vortrages im Hinblick auf die Versicherungswertermittlung. Das Problem wäre sehr einfach zu lösen, wenn der Wortlaut in § 9 FBUB bzw. in den Nachhaftungsklauseln so geändert würde, dass nicht die Meldung für das abgelaufene Jahr, sondern jeweils die letzte abgegebene Meldung im Schadenfall auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen ist.

Wenn es Versicherungsnehmern oder –maklern gelingt, die Meldezeit auf insgesamt 12 Monate zu verlängern, so ist es sogar gefahrlos möglich, bewusst eine Falschmeldung abzugeben, da in diesem Falle Konsequenzen nicht mehr zu befürchten sind.

4.2 Probleme bei Layerdeckungen

Wie bekannt, ist die Kreativität zur Prämieinsparung in der Feuer- und FBU-Versicherung seit Jahren sehr groß. So ist dem Verfasser vor einigen Jahren ein Fall bekannt geworden, wo bei einer Maschinenfabrik die Verlängerung der Haftzeit von 12 auf 24 Monate gewünscht wurde unter der Voraussetzung, dass die Prämie hierfür minimiert wird.

•

•

•

Probleme bei Layerdeckungen

- Mangelnde Abstimmung zwischen Grunddeckung und Layer
- Fall:
 - Maschinenfabrik, 1-Jahres-VS = DM 500 Mio wünscht 2 Jahre Haftzeit bei Minimierung der Prämie
 - „Lösung“: Layer 500 Mio nach 500 Mio

Produktqualität FBUV 26

Der Layer wurde über einen Rückversicherungsmakler auf dem Londoner Markt zur Hälfte der Prämie gezeichnet, die für die Verdoppelung der Haftzeit nach dem deutschen Tarif erforderlich gewesen wäre.

Ist mit dieser Konstellation allerdings auch dem Bedürfnis der VN Rechnung getragen worden?

Der Fehler liegt hier darin, dass ein reiner Summenlayer vereinbart wurde und übersehen wurde, dass auch wesentlich kleinere Schäden nach Ablauf der ersten 12 Monate noch weiterlaufen können.

Selbst wenn man einen kombinierten Zeit-Summenlayer vereinbaren würde, ergeben sich Probleme bei Schadenminderungskosten, die die Unterbrechungsdauer abkürzen und damit möglicherweise einen Schaden zu Lasten des Layer-Vertrages vermeiden. In einem solchen Fall wird sich der Versicherer der Grunddeckung nicht ohne weiteres damit anfreunden wollen, die gesamten Schadenminderungskosten über seinen Vertrag zu übernehmen. Insbesondere dann nicht, wenn sie, wie gesagt, in erster Linie einem vermiedenen Schaden nach Ablauf der ersten 12 Monate der Haftzeit zugutekommen. Andererseits ist kaum vorstellbar, dass der Versicherer des Layers sich mit Schadenminderungskosten beschäftigen wird, die im ersten Jahr der Unterbrechungszeit anfallen. Nach der im Zusammenhang mit der Schadenberechnung bei Schadenminderungskosten geltenden Nutzen-Theorie ist jedoch eine solche Aufteilung auf die verschiedenen Interessenlagen notwendig.

5. **Schlußbemerkung**

Wenn das Produkt *Betriebsunterbrechungsversicherung* bei zunehmender Internationalisierung und Globalisierung der Märkte auch in Zukunft Bestand haben soll und wenn die Hersteller dieses Produktes, die Feuerversicherer, damit Erfolg haben wollen, so sind einige Maßnahmen notwendig, die leicht angestaubten und fast 45-Jahre-alten FBUB wieder auf Hochglanz zu bringen. Es war mein Anliegen heute, in dieser Richtung einige Denkanstöße zu geben.

Sollten Sie an weiteren Themen und an Literatur zur FBU-Versicherung interessiert sein, so können Sie mich gerne im WWW unter FBUV.de besuchen.